
Hausordnung

Liegenschaft : Blumensteinstrasse 34, 3665 Wattenwil
Vermieter: Jakob Trachsel Immobilien AG, Ryscherenweg 1, 3665 Wattenwil

Das Zusammenarbeiten in einem Gewerbepark erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitnutzer des Gewerbe Parks störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeine Ordnung

In und um die Gewerberäume und auf den Aussenflächen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Fahrzeuge, und sonstige parkierte oder abgestellte Dinge gehören nicht auf die allgemeine Fläche (Verkehrsfläche). Sie sind auf der entsprechend zugewiesenen Fläche abzustellen.

Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen sowie rund um die Gebäude, ausser den zugewiesenen gemieteten Flächen ist untersagt.
- Das Waschen von Fahrzeugen oder anderen Dingen auf dem Gelände des Gewerbe Parks ist untersagt, ausser an dem dafür vorgesehenen Waschplatz.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen oder Schildern an der Aussenfassade der Gebäude ist nicht gestattet.
- Das Grillieren auf den Freiflächen des Gewerbe Parks Ist nicht gestattet.

Nacht-/Feiertagsruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist auf die Nacht-, resp. Feiertagsruhe der Anwohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr herrscht im Gewerbepark Nachtruhe.

Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur werktags zwischen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Anwohner störender Lärm vermieden werden.

Das Gewerbeareal gilt als Arbeits-, Lager oder Parkfläche. Jegliche Freizeitaktivitäten (z.B. Campieren/Übernachten) auf dem Gelände sind untersagt.

Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Zugang

Die Zugangstüren sind von den jeweiligen Benutzern nach Verlassen des Gewerbe Parks abzuschliessen.

Lift/Kran

Die am Lift/Kran angeschlagenen Vorschriften sind strengstens zu beachten. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt und bedient werden.

Heizungs-- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Anlagen und Geräte, sowie Wasserhähnen im Freien sind rechtzeitig abzustellen und zu leeren.

Kehricht

Die Kehrichtsammelstelle befindet sich an der Mettlengasse 49, vis-à-vis des Bürogebäudes. Der Kehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken (Gebührenpflichtig) zu deponieren.

Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde zu beachten.

Für die Entsorgung von Metallgegenstände, Glas- und PET-Flaschen und anderem Sondermüll sind die Mieter selber verantwortlich. Diese sind bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben.

Das Entleeren von Brauchwasser- und Fäkalientanks (Wohnmobile, Wohnanhänger usw.) ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

Parkplatz Abstellplatz

Zugewiesene Parkplätze sind ausschliesslich den entsprechenden Mietern vorenthalten.

Das Befahren oder Betreten des gesamten Gewerbe Parkareals ist für Unbefugte grundsätzlich verboten.

Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Jeder Mieter hat, sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gemäss Reinigungsplan für eine einwandfreie Reinigung seines Zugangs zu sorgen, insbesondere auch die Schneeräumung im Winter.

Abfall, Altöl, Motoren- oder sonstige Öle dürfen keinesfalls in den Ablauf gelangen, (Gewässerschutz!), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben. Leckende Fahrzeuge oder Einrichtungen sind umgehend zu reparieren resp. aufaufgefordert vom Gewerbeparkareal zu entfernen.

Strom:

Auf dem Areal des Gewerbeparks befinden sich diverse Lampen oder Steckdosen, welche zu Lasten der allgemeinen Stromrechnung laufen. Es ist untersagt, diese Stromquellen für privaten Gebrauch zu nutzen. Ebenso ist darauf zu achten, dass das Licht stets wieder abgeschaltet wird, nachdem es nicht mehr genutzt wird.

Wohnen:

Das Wohnen auf dem Gelände, in den Gewerberäumen oder in abgestellten Autos, Wohnmobilen, Wohnanhängern, Booten ist nicht gestattet. Bitte beachten Sie die jeweilige, zugeordnete Nutzung des Mietobjekts entsprechend dem Mietvertrag.

Rauchverbot:

In den Gebäuden und Unterständen des gesamten Areals herrscht striktes Rauchverbot. Für Schäden oder Mängel, welche durch das nicht Beachten dieser Vorschrift entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich. Rauchen im Freien: Das Rauchen im Freien ist grundsätzlich gestattet. Das Wegwerfen von Zigarettenstummeln hingegen ist zu unterlassen. Zigarettenstummeln bitte fachgerecht entsorgen. (**Achtung**, Brandgefahr)

Lagern, Abstellen

Das Lagern von gefährlichen Stoffen ist auf dem gesamten Areal untersagt, es sei denn, der Mieter hat die nötigen von den Behörden vorgeschriebenen Massnahmen getroffen (auf seine eigenen Kosten) und verfügt über die entsprechende amtliche Bewilligung, entsprechende Stoffe zu lagern und damit umzugehen.

Illegale Ware, oder Tätigkeiten

Lagert ein Mieter illegale Waren, oder betreibt er illegale Geschäfte, oder verstösst in irgendeiner anderen Art und Weise gegen das Gesetz, Vorschriften oder Weisungen der Behörden, kann das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Der Mieter haftet ausserdem für alle dem Vermieter daraus entstandenen Schäden vollumfänglich.

Durchfahrt

Die Durchfahrt auf den allgemeinen Flächen ist für alle stets zu gewährleisten. Hinderlich abgestellte Waren oder Autos können kostenpflichtig durch den Vermieter abtransportiert werden.

Wattenwil, 19.4.2018